

II. Richtlinien der Verfassung für die Staatskirchenordnung

Aufgrund der vielleicht zwiespältigen Lage, in welche das Staatskirchenrecht geraten zu sein scheint, wenn einerseits die alten Staatskirchengesetze¹ mit unverkennbar konfessionellem Einschlag beibehalten werden, andererseits die Verfassung Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit verkündet, besteht zunächst begründeter Anlaß, das Wertsystem des Grundgesetzes klarzulegen, um den vollen Sinngehalt der Glaubensfreiheit genau erfassen zu können.

Als tragende staatskirchliche Konstitutionsprinzipien lassen sich aus der Verfassung herleiten:

1. Das Bekenntnis zum christlichen Sittengesetz

Das Grundgesetz steht auf dem Boden eines weltanschaulich und religiös geschlossenen, einheitlichen Geistes, der seine Wurzeln seit alters her im katholischen Glauben hat. Ausdruck dieser der Verfassung zugrundeliegenden Wertordnung ist die mit besonderer Deutlichkeit hervorgehobene, einhellige Zusage des Staates zur Zusammenarbeit mit der Kirche auf dem Gebiete des Erziehungs- und Bildungswesens².

2. Die Absicherung der katholischen Kirche gegenüber anderen Religionsgemeinschaften

Sie dokumentiert sich in der Statuierung einer katholischen «Landeskirche»³, in welcher nicht nur der Gedanke einer territorialen Konfessionsabgrenzung, sondern auch einer vom Staate beherrschten Kirche anklingt. Schon die systematische Zuordnung dieser Bestimmung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 37 Abs. 2 ist ein deutliches Indiz für die Sonderstellung der katholischen Kirche. Das Korrelat zu dieser einseitig konfessionellen Ausrichtung des Staates bildet die institutionelle Verflechtung der politischen Ordnung mit der katholischen Kirche⁴.

¹ B 5, 26 und 86.

² A 19 Art. 15 und 16, B 113 Art. 8, B 122 Art. 12.

³ Zum Begriff «Landeskirche», vgl. Kap. VI.

⁴ Vgl. B 72.